

## Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)

Vom 22. Juni 2006<sup>1</sup>

GS 35.1004

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 111 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup>, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt dieses Gesetz zum Schutz der Jugend den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

### § 2 Verkauf von Tabakwaren

<sup>1</sup> Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Tabakwaren über Verkaufsautomaten ist verboten. Davon ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, deren Betreiber durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.

### § 3 Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren

<sup>1</sup> Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten:

- a. auf öffentlichem Grund,
- b. an und in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf ihren Arealen und
- c. auf Anlagen, welche im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sind.

<sup>2</sup> Die Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke, ausgenommen für Bier und Wein, ist auf privatem Grund untersagt, wenn sie von öffentlichem

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

Grund aus sichtbar ist.

### § 4 Übergangsfrist

Für die Umsetzung des Verbotes des Verkaufs über Automaten nach § 2 Absatz 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.

### § 5 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bestraft.

### § 6 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat am 17. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.